

1) Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz „EB“ genannt) sind Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse der Gesellschaften der umdasch Store Makers (nachfolgend kurz „umdasch“). Vertragspartner wird das jeweils konzernverbundene Unternehmen von umdasch mit dem die Vertragsbeziehung konkret abgeschlossen wird. Geschäftspartner von umdasch („GP“) sind Warenlieferanten und Dienstleister von denen umdasch Waren oder Leistungen jeglicher Art zukauf. Dies betrifft insbesondere Dienst-/Werkleistungen, welche für umdasch selbst oder zur Weitergabe an Dritte - mit oder ohne eine weitere Be- bzw. Verarbeitung durch umdasch - erworben werden.
- 1.2. Die Gültigkeit von Geschäftsbedingungen des GP aller Arten binden umdasch nicht und gelten selbst dann, als ausgeschlossen, wenn umdasch diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Jegliches Abgehen von diesen EB oder sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- 1.4. Sollte eine Bestimmung dieser EB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.5. Es haben nur schriftliche Bestellungen bzw. Auftragserteilungen Gültigkeit. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten erst als verbindlich, wenn sie von umdasch schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung von Bestellungen durch den GP gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

2) Preis

- 2.1. Genannte Preise verstehen sich stets zuzüglich Umsatzsteuer, aber inklusive allfälliger Montage, verpackt, versichert, geliefert frei jeweilige Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Angebote, Kostenvorschläge, Besuche, Beratungs- und Planungsleistungen sind für umdasch kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3) Liefertermin

- 3.1. Sofern durch den Lieferverzug des GPs umdasch in eigener Auftragserbringung behindert, ist umdasch zur Ablehnung der verspäteten Lieferung berechtigt, ohne dass dem GP eine Nachfrist gesetzt oder gewährt werden muss. umdasch kann auf Kosten des GPs eine Ersatzleistung eines Dritten sofort in Anspruch nehmen. In allen anderen Fällen hat der GP unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seine Leistung bzw. Lieferung zu erbringen.
- 3.2. Mangels anderslautender Vereinbarung kann umdasch für jeden Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Nettoauftragssumme in Abzug bringen. Die gesamte Vertragsstrafe ist mit 10% der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt davon unberührt. Sämtliche Zwischentermine gelten mangels anderslautender Vereinbarung als pönalisierte Vertragsfristen. umdasch behält sich die Geltendmachung von Vertragsstrafen auch nach Schlussrechnungslegung vor.

4) Transport und Verpackung

- 4.1. Der Transport und die vollständige Entladung an die jeweiligen in der Bestellung genannten Empfangsstellen, sowie alle damit verbundenen Pflichten, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des GPs.
- 4.2. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt zu erfolgen.

5) Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1. Alle Rechnungen haben Nummer, Datum und Zeichen der Bestellung zu enthalten und zum Vorsteuerabzug geeignet zu sein. Die Fälligkeit und der Lauf der Zahlungsfrist beginnen frühestens nach Einlangen der ausgestellten Rechnung samt Leistungsnachweisen und ggf. zusätzlich geforderten Dokumenten beim jeweilig vereinbarten Ansprechpartner von umdasch. Teilrechnungen sind nur gültig, wenn solche individuell vereinbart wurden.
- 5.2. Die Zahlung der ordnungsgemäßen Rechnung netto erfolgt, mangels anderslautender Vereinbarungen und soweit keine Aufrechnung geltend gemacht wird und keine Beanstandungen an erbrachten Lieferungen und Leistungen geäußert wurden, binnen 45 Tagen unter Abzug von 3%-Skonto oder binnen 60 Tagen.
- 5.3. umdasch ist berechtigt, offene Forderungen, die umdasch oder einem konzernverbundenen Unternehmen gegenüber dem GP zustehen, mit dessen Forderungen aufzurechnen.
- 5.4. Der GP ist nicht berechtigt, mit Forderungen von umdasch aufzurechnen oder Leistungen zurückzuhalten oder zu mindern. Dieses Verbot gilt nicht für Forderungen, welche von umdasch schriftlich anerkannt oder die gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.
- 5.5. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz oder Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung von umdasch entstehen erst nach zwei erfolglosen schriftlichen Mahnungen.
- 5.6. Der GP ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte oder mit ihm im Konzern verbundene Unternehmen zu übertragen, ohne vorher die schriftliche Zustimmung von umdasch einzuholen.
- 5.7. Sämtliche Handschriften die im Geschäftsverhältnis zwischen den Parteien ausgestellt werden verstehen sich als Bargutschriften, welche den Begünstigten dazu berechtigen, nach freier Wahl, die Gutschrift gegen Waren und Leistungen oder auch jederzeit gegen eine Barauszahlung einzulösen.
- 5.8. Sämtliche Sicherungsinstrumente, wie beispielsweise Sicherungseinhalte, Haftrücklässe und ähnliche, sind insolvenzfest.

6) Übernahme, Gefährtragung und Gewährleistung

- 6.1. Für alle vertraglichen Werkleistungen hat der GP rechtzeitig die Fertigstellung umdasch anzuzeigen. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung wird das Werk bezüglich augenscheinlicher und offensichtlicher Mängel geprüft. Vorbehaltlich nicht sofort erkennbarer Mängel wird eine Vorabnahme durchgeführt. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht hierbei für den offensichtlich erkennbar mangelfreier Leistungsteil auf umdasch über.
- 6.2. Gelangt ein Liefergegenstand vor der Montage, etwa durch Einlangen am Bestimmungsort in die Gewahrsame von umdasch oder weil umdasch den Transport organisiert hat, bedeutet dies nicht die Übernahme des Liefergegenstandes durch umdasch. In diesen Fällen würde die Übernahme erst nach ordnungsgemäßer und mangelfreier Montage erfolgen.
- 6.3. Für Produktlieferungen und Dienstleistungen trifft umdasch keine Rüfepflicht.
- 6.4. Der GP haftet dafür, dass seine vertraglichen Leistungen - insbesondere Warenlieferungen, Werkleistungen in Form von Bearbeiten, Verarbeiten oder Herstellen von Produkten und Dienstleistungen - jenem Verwendungszweck entsprechen, welcher dem GP bekannt war oder bekannt sein musste. Der GP ist verpflichtet, sich im Zweifel Kenntnis über den Verwendungszweck und über notwendige Informationen zu verschaffen.
- 6.5. Der GP garantiert die Konformität der Lieferungen (Leistungen) mit allen Gesetzen und Vorschriften zur bestellungsmaßige Ausführung, welche am Herstellungs- sowie am Bestimmungsort einschlägig sein könnten. Zudem hat der GP dafür zu sorgen, dass die Lieferung (Leistung) alle technischen Anforderungen erfüllt und dem neuesten Stand der Technik entspricht.
- 6.6. Für die gesamte Vertragsleistung beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt erneut, an dem die Übergabe des Gesamtprojektes an den Kunden von umdasch erfolgt. Dies gilt für Softwareelemente sinngemäß.

- 6.7. Mangels anderslautender Vereinbarung beträgt die Dauer der Gewährleistung für sämtliche Waren- und Produktlieferungen 2 Jahre und für sämtliche Werkleistungen 4 Jahre.
- 6.8. Im Rahmen der Gewährleistung hat der GP auch sämtliche Schäden zu ersetzen, die umdasch infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung entstanden sind, ohne dass es eines Verschuldensnachweises bedarf. Im Rahmen der Gewährleistung wird vereinbart, dass die Mängelvermutungsfrist dem Gewährleistungszeitraum entspricht.
- 6.9. Der GP trägt die volle Verantwortung für seine Sublieferanten. Soweit umdasch dem GP Arbeitskräfte – insbesondere zur Entladung, Bearbeitung, Montage, oder Durchführung eines Probelaufes – zur Verfügung stellt, unterliegen diese den Weisungen des GP und gelten als dessen Erfüllungshelfer. Für deren Fehlleistungen hat daher nicht umdasch, sondern der GP einzustehen.
- 6.10. Bestimmungen die dem Auftraggeber eine Prüfpflicht der Waren auferlegen oder vergleichbare Bestimmungen, sind ausgeschlossen.
- 6.11. umdasch hat im Gewährleistungsfall unbeschadet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten das Recht, nach eigener Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung des Mangels, Wandlung oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel bei besonderem Zeitdruck auch ohne vorherige Mitteilung und Nachfristsetzung auf Kosten des GP von Dritten beheben zu lassen. Kosten für allfällige Wochzeiten, Überprüfungen und Transporte, welche im Zusammenhang mit der Gewährleistungsabwicklung entstehen, gelten als ersatzfähige Mehraufwände und gehen zu Lasten des GP.
- 6.12. Im Falle mangelhafter Lieferungen und Leistungen beginnt mit vollständiger Behebung der Mängel die Gewährleistungsfrist für die gesamte vertragliche Leistung neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- 6.13. Die Lieferung (Leistung) gilt erst als vollständig erbracht, wenn der GP etwaige Lagerungs-, Pflege- und Betriebsvorschriften sowie Betriebsanleitungen in den vereinbarten Sprachen (jedenfalls Deutsch und Englisch) an umdasch übermittelt hat.

Zusätzlich gilt für Softwareprodukte:

- 6.14. Der GP wird Software und Daten vor Auslieferung mit aktueller Schutzsoftware überprüfen, um Schäden bei umdasch oder deren Kunden zu vermeiden. Der GP leistet bei einem Softwareerwerb Gewähr für das vollständige Funktionieren in der Softwarelandschaft von umdasch oder der Kunden von umdasch.
- 6.15. Weist das Softwareprodukt erhebliche Fehler oder Mängel auf so hat umdasch das Recht die Annahme zu verweigern. Ein erheblicher Fehler oder Mangel ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Normalanwender die Software nicht problemlos und ihrem Zweck entsprechend bedienen kann.
- 6.16. Sofern die Software lizenziert von umdasch bezogen wird, hat der GP alle Voraussetzungen und Erhaltungspflichten die für eine vertragskonforme Leistung notwendig sind, für die gesamte Vertragslaufzeit zu erfüllen. Ebenso erstrecken sich bei Softwarelizenzen die Gewährleistungsbestimmungen auf die gesamte Vertragslaufzeit.
- 6.17. Der GP garantiert, dass durch seine Lieferung keine Rechte Dritter (z.B. Lizenzrechte, auch bei OpenSource Anwendungen) verletzt werden und hält umdasch diesbezüglich schad- und klaglos.
- 6.18. Handelt es sich um den Erwerb einer Software oder eines Quellcodes muss zur ordnungsmäßigen Lieferung ausreichende Dokumentation beigefügt sein.

7) Produkthaftung

- 7.1. Der GP verpflichtet sich für 7 Jahre ab Übernahme, umdasch hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, auf Anfrage von umdasch den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und umdasch alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Der Konstrukteur (Planer, Architekt, Statiker, usw.) verpflichtet sich, umdasch sämtliche Schäden zu ersetzen, falls umdasch wegen eines Konstruktionsfehlers in Anspruch genommen wird.

8) Unfallverhütung

- 8.1. Hat der GP seine Leistung am Firmengelände von umdasch oder deren Kunden zu erbringen, so hat er dafür zu sorgen, dass alle anwendbaren Unfallverhütungs- und Arbeitnehmerschutzvorschriften eingehalten werden. Er haftet gegenüber umdasch für Schäden, die hierdurch, aber auch durch Nichtbeachtung der Schutzvorschriften von umdasch entstehen.

9) Änderung des Vertragsinhaltes

- 9.1. Ist ein Vertrag zustande gekommen, so können Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen mit dem GP nur vereinbart werden, wenn diese durch zwei unabhängige Kommunikationswege bestätigt werden. Dabei hat eine Variante der Kommunikation stets schriftlich zu erfolgen. Dies soll zur Prävention von Betrugsversuchen durch Dritte dienen.
- 9.2. Ausgenommen vom Erfordernis der zwei unabhängigen Kommunikationswege ist die schriftliche Unterfertigung durch physisch anwesende und nachgewiesenen vertretungsbefugte Personen der Parteien.

10) Rücktrittsrecht

- 10.1. Wenn umdasch Kenntnis erlangt, dass das Vermögen des GP überschuldet ist, der GP zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens bezüglich des GPs gestellt wird, ist umdasch berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesem Rücktrittsgrund kann der GP während aufrechtem Vertragsverhältnis stets zuvorkommen, indem er eine Erfüllungsgarantie in Höhe der Auftragssumme ausstellt.
- 10.2. Stellt sich heraus, dass der GP gegen gesetzliche Bestimmungen oder Normen, insbesondere in den Bereichen Antikorruption, Kartellrecht und Ausländerbeschäftigung sowie gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex der umdasch Store Makers (abrufbar unter: <https://www.umdasch.com/de/Unternehmen/The-Store-Makers/Verantwortung>) oder gravierend gegen diese EB, verstößt, so kommt umdasch ein sofortiges Rücktrittsrecht zu.

11) Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Soweit umdasch dem GP Materialien oder Waren beistellt, verbleibt das Eigentum an solchen Beistellungen bei umdasch. Bei Verarbeitung oder Vermengung von beigestellten Waren entsteht automatisch Miteigentum in entsprechendem Wertverhältnis. Bei Weiterverkauf von beigestellten Waren und Materialien tritt der GP mit Vertragsschluss die Kaufpreisforderung an umdasch ab. Etwaige Restmengen sind nach Auftragsbefreiung zurückzustellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren Abweichendes.

12) Geistiges Eigentum

- 12.1. Das Urheberrecht, das Recht an Geschmacks- sowie an Gebrauchsmustern aller Arbeitsergebnisse, Werke, Programme samt zugehörigen Quellcodes sowie damit verbundenen Unterlagen – insbesondere Zeichnungen, Pläne und Muster – und sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, sind, sofern zwingendes Recht

dies zulässt, Alleineigentum von umdasch. Dies beinhaltet auch ein uneingeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht, welches auch das Recht zur Weitergabe, zur Veränderung und zum Kopieren miteinschließt. Ist dies nicht möglich, so stehen umdasch jedenfalls exklusive, uneingeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrechte einschließlich unbekannter Nutzungsarten und des Rechts zur Weitergabe sowie Veränderung aller Arbeitsergebnisse des GP zu.

- 12.2. Soweit umdasch dem GP Unterlagen - insbesondere Zeichnungen, Pläne und Muster - zur Verfügung stellt, hat der GP diese auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und allfällige diesbezügliche Zweifel von sich aus mit umdasch abzuklären. Übergebene Unterlagen, Pläne, Muster, Modelle, Prototypen, Quellcodes usw. bleiben im Eigentum von umdasch und sind nach Vertragsbeendigung oder -erfüllung vollständig an umdasch zurückzugeben.

13) Geheimhaltung

- 13.1. Der GP ist verpflichtet sämtliche von umdasch erhaltenen Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Produktions-KnowHow, Mengen, Dokumentationen und Zeichnungen, die dem GP im Zuge der Geschäftsverbindung mit umdasch zugänglich gemacht werden oder von denen der GP sonst Kenntnis erlangt, striktest geheim zu halten und nur für die Erfüllung des Auftragsverhältnisses zu verwenden. Insbesondere vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Verhaltensweisen im Sinne der Art. 3 Abs. 1 lit. b) Richtlinie (EU) 2016/943 oder gemäß sonstiger nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, dem GP zu jedem anderen Zweck, als zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses mit umdasch, ausdrücklich untersagt sind.
- 13.2. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung für mindestens zwei Jahre aufrecht. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass auch Unterlagen und Informationen Dritter (insbesondere aber nicht ausschließlich von Kunden oder Geschäftspartnern von umdasch) von der Geheimhaltungsverpflichtung umfasst sind.

14) Datenschutz

- 14.1. Den Schutz der personenbezogenen Daten Ihrer Kunden, Mitarbeiter und sonstigen Geschäftspartner nimmt umdasch sehr ernst. Weitere Informationen können unter <https://www.umdasch.com/de/Datenschutzbestimmungen> oder auf Nachfrage unter Dataprotection@umdasch.com eingeholt werden.
- 14.2. Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, aus berechtigtem Interesse oder aufgrund Zustimmung, verarbeitet umdasch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) des GP, gegebenenfalls unter Weitergabe an Auftragsverarbeiter und konzernverbundene Unternehmen, wozu der GP hiermit seine Zustimmung erteilt. Sofern die Verarbeitung lediglich der Erfüllung des eigentlichen Auftrags durch zwischen umdasch und dem GP dient, liegt keine Auftragsverarbeitung iSd Art. 28 DSGVO vor.
- 14.3. Der GP ist verpflichtet und bestätigt hiermit, die Bestimmungen der DSGVO und anwendbarer nationaler Datenschutzgesetze – insbesondere aber nicht ausschließlich Informations- und Betroffenenrechte – einzuhalten. Der GP sichert zu, keine Auftragsverarbeiter einzusetzen, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von umdasch einzuholen. Er wird die Einhaltung auf Verlangen von umdasch jederzeit nachweisen. Verletzt der GP die Bestimmungen dieses Punktes, wird er umdasch gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.
- 14.4. Liegt Auftragsverarbeitung iSd Art. 28 DSGVO vor, so hat der GP umdasch auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages hinzuweisen.

15) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, wird der Gerichtsstand 3300 Amstetten, Österreich vereinbart.
- 15.2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Die Geltung sämtlicher nationaler Kollisionsnormen, sowie die Bestimmungen des UN Kaufrechts werden zur Gänze ausgeschlossen.